

Zugang zu Genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Deutschland

Deutschland hat **keine Zugangsregelungen** nach dem Nagoya-Protokoll erlassen. Somit ist der Zugang zu genetischen Ressourcen in Deutschland nicht von der im Nagoya-Protokoll vorgesehenen Zustimmung (prior informed consent, **PIC**) und dem Verhandeln einvernehmlich vereinbarter Bedingungen (mutually agreed terms, **MAT**) abhängig.

Es gelten allerdings andere öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vorschriften, die den Zugang zu genetischen Ressourcen verbieten, einschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen können. Nähere Informationen hierzu finden sich auf den [Informationsseiten des Bundesamtes für Naturschutz](#).

Gemäß des ABS-Systems des [Internationalen Saatgutvertrags](#) stellt Deutschland pflanzengenetische Ressourcen, die sich unter staatlicher Kontrolle befinden und öffentlich zugänglich sind, für die Zwecke der Forschung, Züchtung und Ausbildung für Ernährung und Landwirtschaft zu den in der "**standardisierten Materialübertragungsvereinbarung**" (sMTA) des Saatgutvertrags festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

Grundsätzlich kann man bei staatlichen Einrichtungen frei zugängliche pflanzengenetische Ressourcen von Annex I-Arten aus dem Multilateralen System für oben genannte Nutzungszwecke bestellen, wenn man dafür die standardisierte Materialübertragungsvereinbarung unterzeichnet. In Deutschland ebenso wie in anderen europäischen Staaten, wurde die Möglichkeit, Material mit sMTA zu bestellen, auch auf Nicht-Annex-I-Arten in Genbanken ausgeweitet.

Zur Zeit stellen drei staatliche Einrichtungen dem Multilateralen System Material zur Verfügung, welches Nutzer zu erleichterten Bedingungen (sMTA) bestellen können: Das [Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung](#) (IPK), das [Julius-Kühn-Institut](#) (JKI) und das [Bundessortenamt](#).

Zugang zu Genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in anderen Ländern

Beim Zugang zu genetischen Ressourcen und/oder zugehörigem traditionellen Wissen aus einem anderen Land müssen die jeweils **geltenden Gesetze des Landes** bezüglich ABS beachtet werden.

Das [Nagoya-Protokoll](#) legt allgemeine Prinzipien für Zugangsregelungen und Kontrollmechanismen fest. So muss ein Staat, der den Zugang gemäß Nagoya-Protokoll regulieren will, **nationale ABS-Regelungen** schaffen und diese transparent machen.

Auf der [ABS-Clearinghouse](#) Seite der CBD finden Sie die Adressen der nationalen ABS Kontaktstellen (National Focal Points), sowie der zuständigen Ansprechpartner (Competent National Authorities). Außerdem ist hier aufgeführt, welche Länder Zugangsregelungen nach dem Nagoya-Protokoll erlassen haben.

Zugang zu Genetischen Ressourcen aus Ex-situ Sammlungen

Genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft können aus **Ex-situ Sammlungen** (z. B. Genbanken, Kryogenbanken, Zellkultursammlungen) bezogen oder auf dem Markt erworben werden. Der eigentliche Zugang im Herkunftsland der Ressource findet dann nicht durch den Nutzer selber statt. Die [EU-Verordnung Nr. 511/2014](#) überträgt dem Nutzer die Verantwortung, mit gebotener Sorgfalt zu prüfen, ob der Zugang zu der betreffenden Ressource, die er nutzen möchte, rechtmäßig im Sinne des Nagoya-Protokolls stattgefunden hat.